ETL Depesche
ETL Arbeitnehmerjournal Ausgabe 2018

Tipps für Arbeitnehmer

Wie sich der Lohnsteuerabzug einfach reduzieren lässt

Wer zu hohe Lohnsteuer vermeiden und den Werbungskostenabzug bestmöglich ausschöpfen möchte, muss ein paar Grundregeln beachten.

Steuerklassen richtig wählen
Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten ihre gewählten Steuerklassen prüfen. Verdienen beide Ehe- bzw. Lebenspartner unterschiedlich viel oder arbeitet ein Partner nur in Teilzeit, kann die Steuerklassenkombination III/IV sinnvoll sein. Damit wird schon der monatliche Lohnsteuerabzug reduziert und Arbeitnehmer müssen nicht bis zum nächsten Steuerbescheid auf ihre Einkommensteuererstattung warten. Auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngeldes.

überreicht durch:

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen
Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Lohnsteuerfreibetrag auf die elektronische Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Anträge auf Lohnsteuerermäßigung gelten zwei Jahre. Wer noch keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt hat oder nur für 2016/2017, sollte dies schnellstens nachholen, wenn jährlich viel mehr als 1.000 Euro an Werbungskosten anfallen.

Arbeitsmittel bis 800 Euro sofort abziehbar
Arbeitnehmer können Arbeitsmittel wie den Schreibtisch oder den Bürostuhl ihres häuslichen Arbeitsplatzes oder ein überwiegend beruflich genutztes Laptop anteilig als Werbungskosten abziehen. Der Grenzbetrag für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter wurde für alle ab dem 1. Januar 2018 angeschafften Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro erhöht. Damit sind viele Arbeitsmittel sofort steuerlich abziehbar. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Wirtschaftsgüter weiterhin über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Aus dem aktuellen Arbeitnehmerjournal

Häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen

Mit zusätzlicher Vorsorge die Rente aufbessern

Steuererleichterung: Was ab 2018 zu erwarten ist

Weniger Lohnsteuer bei kurzfristiger Beschäftigung

Bilder: krisana, bongkarn, aletia2011 und stadtratte / fotolia • roset / istock

Herausgeber: ETL Service GmbH • Mauerstraße 86–88 • 10117 Berlin • Telefon: (030) 22 64 02 00 • E-Mail: etl-berlin@etl.de • www.etl.de
Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele, StB Thorsten Gruner • Redaktionsschluss: 18. Dezember 2017 • Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen

Höchstbetrag auch bei unterschiedlichen Einkünften

Viele Arbeitnehmer haben sich ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet, das sie für ihre berufliche Fortbildung bzw. für eine nebenberufliche, schriftstellerische, wissenschaftliche oder gutachterliche Tätigkeit nutzen. Oft erkennt das Finanzamt die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer jedoch nicht an. Die Aufwendungen sind nur abziehbar, wenn

- das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet (unbeschränkter Abzug) oder
- kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist (maximal 1.250 Euro pro Jahr abziehbar).

Bei vielen Arbeitnehmern liegt der qualitative Mittelpunkt der Tätigkeit jedoch nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern im Büro, im Geschäft, in der Praxis oder auf der Baustelle. In der Regel ist auch ein anderer Arbeitsplatz vorhanden, der als ausreichend angesehen wird. Lehrer dürfen jedoch in der Regel Arbeitszimmerkosten bis zu 1.250 Euro pro Jahr abziehen, da im Lehrerzimmer kein ausreichender Arbeitsplatz für die Unterrichtsvorbereitungen vorhanden ist. Dasselbe gilt bei Nebentätigkeiten, wie das Schreiben von Romanen oder Verwalten vermieteter Immobilien. Abziehbar sind die anteiligen Aufwendungen für Miete und Betriebskosten, wie Strom, Heizung etc.

Höchstbetrag muss nicht aufgeteilt werden

Wird ein Arbeitszimmer für mehrere steuerlich relevante Tätigkeiten genutzt, sind die Aufwendungen entsprechend den tatsächlichen Nutzungsanteilen auf die verschiedenen Einnahmequellen aufzuteilen. Der Höchstbetrag von 1.250 Euro kann selbst dann komplett abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer auch für Tätigkeiten genutzt wird, für die ein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist. Voraussetzung ist, dass auf die steuerlich relevanten Tätigkeiten mindestens Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro entfallen.

Beispiel

Ein Bankangestellter (mit Arbeitsplatz in der Bank) nutzt sein häusliches Arbeitszimmer zu 20 % für seine berufliche Fortbildung im Selbststudium und zu jeweils 40 % für die Verwaltung einer vermieteten Immobilie und das Schreiben von Kurzgeschichten für eine Zeitschrift. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer betragen 2.000 €.

Entsprechend der Nutzungsanteile entfallen diese zu 400 € auf seine nichtselbständige Tätigkeit, die insgesamt nicht abziehbar sind, da ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Je 800 € entfallen auf die Vermietungstätigkeit und das Verfassen der Kurzgeschichten.

Es können 1.250 € als Werbungskosten abgezogen werden (jeweils 625 € bei den Einkünften aus Vermietung und bei den selbständigen Einkünften aus schriftstellerischer Tätigkeit) und nicht nur 1.000 € (80 % von 1.250 €).

Würden allerdings insgesamt nur Aufwendungen in Höhe von 1.500 € anfallen, dürften nur 1.200 € (80 % von 1.500 €) abgezogen werden, denn nur insoweit entfallen die Aufwendungen auf Tätigkeiten, für die kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Auch für zwei Arbeitszimmer nur einmal 1.250 Euro

Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer ist personenbezogen. Das bedeutet: Jeder Steuerpflichtige kann die 1.250 Euro auch dann nur einmal abziehen, wenn er mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten nutzt, beispielsweise bei einer Zweitwohnung. Es bedeutet aber auch, dass jeder Ehe- und Lebenspartner jeweils bis zu 1.250 Euro abziehen darf, wenn aus Platzgründen ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam genutzt wird.

Bild: bongkarn / fotolia

Mit zusätzlicher Vorsorge gesetzliche Rente aufbessern

Zusätzliche Altersvorsorge wird schon seit langem steuerlich gefördert. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden nun die Fördermöglichkeiten erweitert.

Mehr Beiträge für Betriebsrenten steuerfrei ansparen
Ab 2018 können jährlich Beiträge in Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Sozialversicherungsfrei bleiben wie bisher jedoch nur Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze. In 2018 können damit 6.240 € (8% von 78.000 €) steuerfrei eingezahlt werden, davon 3.120 € auch sozialversicherungsfrei. Gefördert werden sowohl zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers als auch Beiträge aus Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers.

Arbeitgeber werden zuschusspflichtig
Bei Entgeltumwandlungen zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge spart der Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Auch der Arbeitgeber muss weniger zahlen. Doch die ersparten Beiträge muss er künftig weitergeben: Ab dem 1. Januar 2019 ist für alle neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ein Zuschuss in Höhe von 15% einzuzahlen, soweit Sozialversicherungsbeiträge eingespart wurden. Ab 2022 ist der Zuschuss auch für alle bereits bestehenden Vereinbarungen zu leisten.

Neue Förderung für Betriebsrenten
Ab 2018 gibt es für zusätzliche Altersvorsorgebeiträge des Arbeitgebers (mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro pro Jahr) einen neuen staatlichen Zuschuss, den BAV-Förderbetrag. Dieser beträgt 30% des Arbeitgeberbeitrags (also mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro) und wird dem Arbeitgeber erstattet. Im Ergebnis zahlt der Arbeitgeber nur 70% des Altersvorsorgebeitrags. Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 Euro beträgt. Steuerfreie oder pauschalbesteuerte Lohnbestandteile sowie sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld bleiben dabei unberücksichtigt. Für den Arbeitnehmer ist der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuer- und regelmäßig auch sozialversicherungsfrei.

Riesterförderung wird verbessert
Die Grundzulage wird ab 2018 von 154 Euro auf 175 Euro erhöht, die Kinderzulage beträgt wie bisher 300 Euro je Kind (185 Euro für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder). Kleinbetragsrenten aus Riester-Verträgen dürfen künftig mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden. Die Auszahlung ist zwar voll steuerpflichtig. Sie wird jedoch durch die sogenannte Fünftelregelung ermäßigt besteuert. Betriebliche Riester-Renten sind ab 2018 in der Auszahlungsphase nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig.

Steuererleichterung: Was ab 2018 zu erwarten ist

Grundfreibetrag steigt weiter
Der Grundfreibetrag steigt 2018 auf 9.000 Euro. Erst bei Einkommen darüber hinaus fällt Einkommensteuer an. Zusätzlich wird die Inflationsrate beim Steuertarif berücksichtigt. Die tatsächliche steuerliche Entlastung fällt allerdings gering aus. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro bleiben 154 Euro Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) mehr im Portemonnaie als 2017, bei 30.000 Euro sind es nur 75 Euro mehr.

Kindergeld wird erhöht
Das Kindergeld steigt 2018 für das erste und zweite Kind auf jeweils 194 Euro, für das dritte Kind auf 200 Euro und ab dem vierten Kind auf 225 Euro. Auch der Kinderfreibetrag je Kind und Elternteil erhöht sich: von 2.358 Euro auf 2.394 Euro. Einzig der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt bei 2.640 Euro pro Elternpaar.

Sozialversicherungswerte ändern sich
Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung wird in 2018 von 18,7% auf 18,6% gesenkt (Arbeitnehmeranteil: 9,3%). Bei einem Bruttolohn von 50.000 Euro werden dadurch pro Jahr gerade einmal 25 Euro weniger Sozialbeiträge abgezogen.
Die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt 2018 auf 53.100 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung wird auf 78.000 Euro (West) bzw. 69.600 Euro (Ost) angehoben. Die Versicherungspflichtgrenze zur Krankenversicherung steigt auf 59.400 Euro. Auch die Bezugsgrößen steigen 2018: auf 36.540 Euro (West) bzw. 32.340 Euro (Ost). Dadurch steigt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung von 425 auf 435 Euro.

Mehr Unterhalt für Kinder
Die Unterhaltssätze werden je nach Alter des Kindes und Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen monatlich um sechs bis 12 Euro angehoben. Ab dem 1. Januar 2018 steigt damit der Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) auf 348 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (6 bis 11) auf 399 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (12 bis 17) auf 467 Euro.

Neue Pauschbeträge bei Auslandsreisen
Bei Dienstreisen ins Ausland dürfen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten länderspezifische Pauschbeträge geltend gemacht werden. Diese werden jedes Jahr aktualisiert. Für nicht aufgeführte Länder sind die für Luxemburg geltenden Pauschbeträge maßgebend: 130 Euro für Übernachtungskosten (102 Euro in 2017) und wie bisher 32 Euro bei eintägigen Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden sowie An- und Abreisetagen bzw. 47 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Mehr außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Schön, wenn sich das Finanzamt an den Kosten für Medikamente, Zahnersatz oder an einer neuen Brille beteiligt. Doch dazu sind zwei Hürden zu überwinden. Einerseits müssen die Aufwendungen zwangsläufig sein und über den üblichen Lebenshaltungskosten liegen. Andererseits müssen sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese ist abhängig vom Familienstand, den steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sowie dem Gesamtbetrag der Einkünfte und beträgt zwischen 1% und 7%.

Steuerersparnis durch Senkung der Eigenbelastung

Wer eine hohe Kostenbelastung trägt, darf etwas aufatmen, da die zumutbare Eigenbelastung ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 15.340 Euro geringer ist, als bisher angenommen. Denn die Richter des Bundesfinanzhofes legen den Gesetzestext mittlerweile anders aus. Sie verwerfen die alte Berechnung (einheitlicher Prozentsatz des jeweiligen Gesamtbetrags der Einkünfte) und ordnen eine gestaffelte Berechnung an. Damit sinkt die zumutbare Eigenbelastung um maximal 664,70 Euro. Die tatsächliche Steuerersparnis hängt dabei vom persönlichen Steuersatz des Einzelnen ab.

Beispiel

Ein Ehepaar mit zwei Kindern hat Krankheitskosten in Höhe von 3.200 € selbst getragen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte (gemeinsames Einkommen vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Steuerbegünstigungen) beträgt 80.000 €.

Zumutbare Belastung nach Altregelung:
3.200 € (80.000 € × 4%) – Damit konnten keine außergewöhnlichen Belastungen steuermindernd angesetzt werden.

Berechnung nach der neuen Rechtsauffassung:

	15.340 € × 2% =	306,80 €
(51.130 € – 15.340 €)	35.790 € × 3% =	1.073,70 €
(80.000 € – 51.130 €)	28.870 € × 4% =	1.154,80 €
Zumutbare Belastung		**2.535,30 €**

Im Ergebnis werden 664,70 € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Bei einem Grenzsteuersatz der Eheleute von 35% zzgl. SolZ beträgt die steuerliche Entlastung ca. 245 €.

Die neue Berechnung der zumutbaren Belastung ist nicht nur für 2017, sondern für alle Veranlagungsjahre anzuwenden, für die Einkommensteuerbescheide noch änderbar sind.

Bild: stadtratte / fotolia

Weniger Lohnsteuer bei kurzfristiger Beschäftigung

Viele Arbeitnehmer bessern sich mit einem kurzfristigen Zweitjob das Haushaltseinkommen auf. Eine Beschäftigung ist kurzfristig, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Zudem darf sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden oder das Entgelt darf 450 Euro im Monat nicht übersteigen. Der Arbeitnehmer muss keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Lohnsteuerpflicht besteht allerdings. Dies führte bislang oft zu einem hohen Lohnsteuerabzug, da der Lohn der kurzfristigen Beschäftigung auf einen Jahreslohn hochgerechnet wird. Mit dem sogenannten permanenten Lohnsteuerjahresausgleich kann das vermieden werden. Dadurch wird ein kurzfristig hoher Lohn auf einen längeren Zeitraum umgelegt, was zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führen kann. Ab 2018 ist der permanente Lohnsteuerjahresausgleich bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern auch zulässig, wenn:

- das Beschäftigungsverhältnis nicht längerfristig besteht,
- zusätzlich eine Hauptbeschäftigung ausgeübt wird,
- die zeitlich befristete Tätigkeit maximal 24 aufeinander folgende Arbeitstage dauert,
- das Einkommen aus der Nebentätigkeit nach Steuerklasse VI besteuert wird und
- der permanente Lohnsteuerjahresausgleich beim Betriebsstättenfinanzamt beantragt wird.

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 840 Kanzleien und weltweit in über 50 Ländern vertreten. Bundesweit ist ETL Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört mit einem Umsatz von über 790 Mio. Euro zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Insgesamt betreuen bundesweit über 7.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.400 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Finanzdienstleister – über 170.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. **www.etl.de**